Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bonn, den 27.03.2023

Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

anlässlich der Sitzung des Sportausschusses
am 29. März 2023

zum Thema

„*Digitalisierung im Spitzensport*“

Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

1. Entwicklung der Digitalisierung im Sport sowie des Datenschutzrechts

Die Digitalisierung im Sport schreitet sowohl in Deutschland als auch international voran, betrifft nicht nur den Spitzensport, sondern hat längst auch den Breitensport erfasst. Eine allumfassende Bestandsaufnahme der datenschutzrelevanten Digitalisierungen im Sport ist daher kaum möglich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeiten für die datenschutzrechtliche Aufsicht bekanntlich zwischen den Landesdatenschutzbehörden und mir aufgeteilt sind. Die Zuständigkeit für die privatrechtlichen Verantwortlichen wie insbesondere für die Sportvereine, Landessportbünde, Spitzenverbände sowie weitere Einrichtungen der Sportförderung liegt bei den Ländern. Dies gilt regelmäßig auch für (sport-)ärztliche Praxen und sportmedizinische Einrichtungen, in welchen Sportlerinnen und Sportler medizinisch behandelt werden. Meine Zuständigkeit für die Sportpraxis bezieht sich lediglich auf den Sport bei Bundesbehörden, wie Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll. Somit sind in erster Linie meine Kolleginnen und Kollegen in den Ländern mit den praktischen Fällen des Datenschutzes im Sport befasst.

Mit meinen Ausführungen werde ich daher lediglich einzelne Facetten aufgreifen und die datenschutzrechtlichen Bewertungsmaßstäbe in Grundzügen darlegen können, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Sportlerinnen und Sportler grob zu umreißen. Den Fokus möchte ich dabei auf die potenzielle Gefährdung der Sportlerinnen und Sportler legen, quasi zu „Gläsernen Athletinnen und Athleten“ zu werden.

Grundsätzliche Entwicklungen haben sich seit meinem letzten Bericht 2016 in diesem Ausschuss bezüglich des normativen Rahmens ergeben. Zu nennen ist dabei insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit 25. Mai 2018 unmittelbar und zwingend gilt. Darüber hinaus sind spezielle datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die im digitalisierten Sport einschlägig sein können. Das kann z. B. bei der Nutzung entsprechender Geräte auch das Telemedienrecht sein, zu dem für Deutschland insbesondere das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) zu nennen ist, das am 1 Dezember 2021 in Kraft getreten ist.

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

2. Übergreifende Datenschutzrechtliche Grundsätze und Anforderungen

Für Ihren Überblick möchte ich vorab in knapper Form die übergreifenden Grundsätze und Anforderungen des Datenschutzes darlegen, bevor ich auf einzelne Facetten der Digitalisierung im Sport eingehe:

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Dieses ist im nationalen und europäischen Recht verankert. Das Bundesverfassungsgericht hat das Recht zur informationellen Selbstbestimmung als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt. Vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst ist auch die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Im digitalisierten Sport entsteht eine Vielzahl von Daten. Sofern diese nicht so umfassend anonymisiert sind, so dass es ausgeschlossen erscheint, sie auf einzelne Athletinnen und Athleten zurückzuführen, greift der Datenschutz ein. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Daten allein die Identifizierung bewirken. Zur Bewertung, ob eine Identifizierung möglich ist, müssen alle Mittel berücksichtigt werden, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden. So kann also insbesondere eine Kombination verschiedener vermeintlich anonymer Daten zu einer Identifizierung einzelner Personen führen. In manchen Spotarten des Spitzensports wird das Feld so überschaubar sein, dass man Informationen auch ohne Namensnennung auf einzelne Athletinnen und Athleten zurückführen kann.

Die DSGVO stellt hohe Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Verpflichtungen treffen alle Verantwortlichen, welche über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden. Darüber hinaus legt die DSGVO auch den Stellen Verpflichtungen auf, welche personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. Das können im Sport verschiedene Stellen sein wie z. B. Trainer, Verbände, Spitzenverbände, Dopingagenturen, Sportstättenbetreiber, wissenschaftliche Institute, Ärzte, Labore, Berater, Vermittler, mitunter auch Sponsoren, Wettbüros oder sogar Hersteller von Hard- und Software.

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

Die Verantwortlichen sind insbesondere für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze zuständig und müssen deren Einhaltung nachweisen können. Zu nennen sind hier etwa:

Zweckbindung: Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden. Zudem sind grundsätzlich nur solche Änderungen des Verarbeitungszweckes erlaubt, die mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar sind.

Rechtmäßigkeit: Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage, z. B. eine gesetzliche Regelung oder eine Einwilligung. Grundlage kann auch ein Vertrag mit Athletinnen/Athleten sein, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung erforderlich ist. Berechtigte Interessen können eine Datenverarbeitung tragen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Im Einzelfall können lebenswichtige Interessen eine Verarbeitung rechtfertigen, z. B. wenn es um die Ortung und Rettung verunglückter Skifahrer geht.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist noch weiter eingeschränkt. Zu dieser Kategorie zählen neben den im Kontext des Sportbetriebs besonders relevanten Gesundheitsdaten z. B. auch genetische und biometrischen Daten sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Die Verarbeitung solcher – typischerweise besonders sensibler – Daten ist verboten, wenn nicht enumerativ aufgezählte Ausnahmetatbestände eingreifen, zu denen grundsätzlich auch eine ausdrückliche Einwilligung zählt.

Transparenz: Ausfluss des Transparenzgebotes sind beispielsweise die weitgehenden Informationspflichten der Verantwortlichen (Art. 13 und 14 DSGVO), u. a. darüber, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang die Daten verarbeitet, an wen sie übermittelt werden und welche Risiken mit der Verarbeitung verbunden sind. Der Transparenzgrundsatz betrifft nicht nur den Inhalt der Information, sondern auch die Art und Weise; diese soll nämlich präzise, leicht zugänglich und verständlich sein sowie in klarer und einfacher Sprache erfolgen.

Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.

Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, wenn sie für den festgelegten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

Datensicherheit: Als zentrales Prinzip des Datenschutzes wurde auch die Gewährleistung von Datensicherheit gesetzlich verankert (Art. 5 Abs. 1 lit. f) und Art. 32 DSGVO). Die Verantwortlichen und ggf. die Auftragsverarbeiter haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen Schutz etwa vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung oder dem unbeabsichtigten Verlust der Daten zu gewährleisten. Zu berücksichtigen sind dabei der Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, die Umstände und der Zweck der Datenverarbeitung, aber auch die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten. Das Sicherheitslevel muss im Verhältnis zum Risiko angemessen sein. Danach kann u. a. eine Pseudonymisierung oder Verschlüsselung der Daten geboten sein.

Neben den Regelungen der DSGVO können auch andere sog. bereichsspezifische rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Sportbereich relevant sein. Praktisch wichtig für die Nutzung digitaler Geräte, die an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, ist etwa eine Regelung im TTDSG zum Schutz der Privatsphäre. Soweit es nicht ausschließlich der technischen Nachrichtenübertragung dient oder für einen ausdrücklich gewünschten Telemediendienst erforderlich ist, unterliegt das Speichern sowie das Auslesen von Daten auf sogenannten „Endgeräten“ dem Vorbehalt der informierten Einwilligung durch den „Endnutzer“. Wo etwa das Handy oder die Smartwatch von Sporttreibenden zur Leistungs- oder Verhaltenserfassung dient, geht dies also nur mit Zustimmung.

3. Einzelne Facetten der Digitalisierung im Sport

a) Digitale Performance-, Leistungs- und Verhaltenskontrollen einschließlich Vitalfunktionen

Im Leistungssport wird eine Vielzahl von Daten der Sportlerinnen und Sportler verarbeitet, um Performance zu messen und durch Anpassungen letztendlich die Leistung zu optimieren. Dass es sich bei diesen Leistungsdaten um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt, steht außer Frage.

Die Datenerfassung reicht dabei weit über das hinaus, was nach außen hin sichtbar ist und über Video aufgezeichnet werden kann. Kleinste Sensoren an Sportlerinnen und Sportlern sowie an Sportgeräten messen Positionen, Bewegungen, Geschwindigkeiten und Höhen. Darüber hinaus wird die Belastung der Sportlerinnen und Sportler anhand von Herz- und Atemfrequenzen gemessen. Blutbilder, die beispielsweise Laktatwerte abbilden, ergänzen die Belastungsmessungen. Verletzungs- und Krankheitsdaten kommt ebenfalls ein großes

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

Gewicht zu; insbesondere seit dem Ausbruch von Covid-19 sind diese Daten nochmals in den Fokus gerückt.

Eine Vielzahl dieser Leistungsdaten stellen besondere personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 DSGVO dar, da es sich um Gesundheitsdaten handelt.

Grundsätzlich ist es untersagt, Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Dieses Verbot gilt nur dann nicht, wenn einer der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle gegeben ist (Art. 9 Abs. 2 DSGVO). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es im Leistungssport vielfach auch um Beschäftigungsverhältnisse geht und die Daten vom Arbeitgeber zum Zweck des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden. Daher sind die Vorgaben von § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten.

Demnach kann der Arbeitgeber nur Datenverarbeitungen vornehmen bzw. verlangen, die zur Ausübung (arbeits-)rechtlicher Rechte oder Pflichten bei Überwiegen seiner arbeitgeberseitigen Interessen erforderlich sind (§ 26 Abs. 3 BDSG). Da sich aus rechtlichen/gesetzlichen Vorgaben derzeit eher seltener eine unmittelbare oder mittelbare Erforderlichkeit für die Arbeitgeberseite für Datenverarbeitungen ergeben wird (Ausnahme z. B. im Zusammenhang mit Anti-Doping-Gesetzen), kommt es für Datenverarbeitungen zur weitergehenden Optimierung der sportlichen Leistung regelmäßig maßgeblich auf das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung und damit die Einhaltung von Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 2 BDSG an.

An der Freiwilligkeit der Einwilligung nach § 26 Abs. 2 BDSG kann es jedoch fehlen, wenn dem Betroffenen eine bestimmte Gegenleistung nur unter der Bedingung angeboten wird, dass er in eine Nutzung der Daten einwilligt. Dies wird vor allem im Bereich des Profi-Sports ein Problem darstellen, wenn die Zahlung von Gehältern/Prämien von der Bereitstellung der Fitnessdaten abhängig gemacht wird. Andererseits hat die sportausübende Person eine zur Arbeitgeberseite gleichgelagerte Interessenlage in Bezug auf die Verarbeitung der o.g. Daten, da sie selbst an einer Leistungsoptimierung interessiert ist, wozu die Datenverarbeitung letztendlich dient. Es ist demnach abhängig von den Umständen und Drucksituationen im Einzelfall, ob eine hinreichende Selbstbestimmtheit und damit eine Freiwilligkeit der Einwilligung möglich ist.

Essentiell für eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung ist in jedem Fall, dass die Arbeitgeberseite den Sportlerinnen und Sportlern einen umfassenden Überblick verschafft, in welchem Umfang die Daten im Einzelnen für welche Zwecke verarbeitet werden. Nur so sind sie hinreichend informiert, um eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung abgeben

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

zu können. Besteht die Datenverarbeitung beispielsweise darin, dass ein Algorithmus die Daten auswertet und interpretiert, muss die einwilligende Person auch die Logik des Algorithmus kennen und verstehen.

Es ist zu bezweifeln, dass allen Sportlerinnen und Sportlern die genaue Verarbeitung ihrer Daten bekannt ist. Dabei spielt es unter anderem eine Rolle, wer diese Daten verarbeitet und wie diese ausgewertet werden. Alleine die Nutzung der Daten durch die offensichtlichen Empfänger wie Trainer und Vereine kann im Beschäftigtenkontext weitreichende Folgen haben, da die Daten auch für die Besetzung von Mannschaften und Kader herangezogen werden. Daneben sind aber auch Werbepartner, Produkthersteller und Journalisten weitere denkbare Empfänger der Daten mit unterschiedlichen möglichen Konsequenzen für die betroffenen Personen.

Sowohl die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als auch die Sportlerinnen und Sportler sind also gefordert, sich mit der Rechtmäßigkeit und dem Umfang der Datenverarbeitung zu befassen. Hierbei können auch die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern eine Anlaufstelle für Rat und Unterstützung sein.

b) Digitale Vermessung insbesondere außerhalb von Trainingszeiten

Neben den Daten, die während des Trainings und des Wettkampfes erfasst werden, werden bei Spitzenathletinnen und –athleten auch außerhalb dieser Zeiten erhebliche Datenmengen erhoben. Man kann hier von Freizeitmonitoring sprechen.

Beispielsweise wird das Ernährungsverhalten überwacht, indem Ernährungstagebücher, aber auch Blutbilder ausgewertet werden. Da Erholungsphasen im Sport besonders wichtig sind, kommen häufig Geräte zum Schlaf- und Stresstracking zum Einsatz. Es können beispielsweise Herzfrequenzen gemessen und Dauer und Qualität des Schlafes ausgewertet werden. Noch weitergehend sind Apps, in denen die Sportlerinnen und Sportler täglich Fragen zum persönlichen Gesundheitszustand beantworten und so subjektive Daten zu Motivation, Wohlbefinden und Erholungszustand übermitteln.

Dabei kann es zu einer umfassenden und dauerhaft (arbeitgeberseitig) angestrebten Datensammlung und –analyse kommen, die weit in den privaten Bereich eingreift. Insoweit kommt diesen Daten eine größere Bedeutung bei der selbstbestimmten freiwilligen Entscheidung Betroffener für die jeweilige Datenverarbeitung zu. Umso mehr gilt es diese auch von staatlicher Seite zu schützen.

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

Wenngleich die Sportlerinnen und Sportler auch hier zumindest teilweise ein Interesse an der Datenverarbeitung mit dem Ziel der eigenen Leistungsoptimierung haben, kann der Eingriff in den privaten Bereich durch konstantes Monitoring eine mentale Belastung darstellen. Vor allem die Rückschlüsse, die sich aus den Daten ergeben und Maßnahmen zur Steuerung ermöglichen und gegebenenfalls sogar provozieren können, greifen tief in die Privatsphäre ein.

Im Übrigen stellen sich die gleichen Fragen hinsichtlich der Weitergabe der Daten an Dritte und allgemein der Transparenz der Datenverarbeitung wie bei den zuvor betrachteten Leistungsdaten.

In Bezug auf die Speicherung der Daten in Apps und von Geräten zur Leistungskontrolle haben die Hersteller für Hard- und Software Rechtskonformität zu gewährleisten.
Im Jahr 2016 haben Datenschutzbehörden aus Bund und Ländern stichprobenartig Geräte und Apps von verschiedenen Anbietern überprüft und teilweise gravierende Mängel festgestellt.[1] Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat im Frühjahr 2016 dazu die Entschließung „Wearables und Gesundheits-Apps – Sensible Gesundheitsdaten effektiv schützen!“ verabschiedet.[2], in welcher ein effektiver Schutz der teils sehr sensiblen personenbezogenen Daten gefordert wird.

c) Dopingkontrollen

(1) Rechtsgrundlage für die Datenvereinbarung durch NADA und WADA

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen der Dopingbekämpfung sieht das 2015 in Kraft getretene Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) mehrere Rechtsgrundlagen vor. § 9 AntiDopG ermächtigt die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) zur Verarbeitung von Daten wie den Vor- und Zunamen, das Geschlecht, die Nationalität, die ausgeübte Sportart sowie Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort des Sportlers. Daneben kann die NADA nach § 10 AntiDopG auch Gesundheitsdaten verarbeiten, was insbesondere Blut- und Urinwerte sowie entnommene Gewebe erfasst. § 10 Abs. 2 AntiDopG sieht zudem eine gesonderte Ermächtigung für die Datenübertragung ins Ausland und an internationale Organisationen vor.

[1] https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/19_Gesundheits-apps.html?nn=5217040.
[2] https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschliessungen/91DSK_Entschliessung-Wearables.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

In der Literatur regte sich Kritik an diesen weitgehenden Ermächtigungen, die teilweise für verfassungswidrig beziehungsweise unvereinbar mit höherrangigem Datenschutzrecht gehalten werden. Tatsächlich ist die Bestimmtheit der Normen kritisch zu betrachten, da die Tatbestände für die Verarbeitung lediglich voraussetzen, dass die Verarbeitung für das Funktionieren des Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Das Dopingkontrollsystem wird aber wiederum von NADA und der World Anti-Doping Agency (WADA) festgelegt. Theoretisch könnte die NADA deshalb also ihre Befugnisse selbst ausdehnen.

Daneben kommt als Rechtsgrundlage ebenfalls eine wirksame Einwilligung der Athletinnen und Athleten in Betracht. Voraussetzung für die Teilnahme an internationalen und hochklassigen nationalen Sportwettkämpfen ist, dass sich die Sportlerin oder der Sportler dem Dopingkontrollsystem der WADA beziehungsweise NADA unterwirft. Es bestehen deshalb Zweifel an der Freiwilligkeit der Einwilligung, da eine solche für die Teilnahme an Wettkämpfen vorausgesetzt wird. Die Ablehnung der Datenverarbeitung würde also zum Ausschluss der Sportlerin oder des Sportlers führen und käme de facto einem Berufsverbot gleich. Für die betroffenen Athletinnen und Athleten besteht deshalb keine Möglichkeit eines ernsthaften Alternativverhaltens. Die Datenverarbeitung zum Zwecke der Dopingbekämpfung auf eine Einwilligung der Betroffenen zu stützen dürfte deshalb wegen Zweifels an der Freiwilligkeit nur schwer zu begründen sein.

(2) Meldepflichten der Athletinnen und Athleten

Erhebliche Belastungen ergeben sich für die Athletinnen und Athleten aufgrund der sie treffenden Meldepflichten, die jederzeit die Durchführung von Dopingkontrollen ermöglichen sollen. Art. 5.4.1 Nationaler Anti-Doping-Code 2021 (NADC) legt den Grundstein für die Meldepflicht, um effektive Dopingkontrollen planen und die Verfügbarkeit der Athletinnen und Athleten für die Kontrollen sicherstellen zu können. Deshalb müssen die Betroffenen gemäß Art. 3.1 Annex B zum Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren „*vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal übernachten, regelmäßigen Tätigkeiten nachgehen und an Wettkämpfen teilnehmen werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen*“. Anzugebende personenbezogene Daten sind nach Art. 3.1 Annex B zum Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren unter anderem die Postanschrift, eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse und Name sowie Adresse jedes Ortes, an dem sich die Athletin bzw. der Athlet aufzuhalten gedenkt.

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

Aufgrund der vorgenannten Meldungen kann die NADA den Aufenthaltsort und die Sozialkontakte von Betroffenen stündlich nachvollziehen, wobei für die Sportlerin bzw. den Sportler nahezu keine Rückzugsmöglichkeiten bestehen. Dadurch wird es der betroffenen Person unmöglich gemacht, oder jedenfalls erschwert, bestimmte Freiheitsrechte wahrzunehmen. Zudem wird ein nahezu vollständiges Bewegungsprofil erstellt. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird schon durch den Überwachungsdruck beschränkt. Besonders problematisch ist hierbei, dass auch die personenbezogenen Daten Dritter angegeben werden müssen, wofür in der Regel keine entsprechende Einwilligung bestehen wird. Dies zeigt sich besonders bei der Angabe des Aufenthaltsorts, wodurch unter anderem die Sexualpartner einer Sportlerin oder eines Sportlers offenbart werden könnten. Kritisiert wurde in der Vergangenheit insbesondere, dass sich zum Beispiel ein homosexueller Sportler gegen seinen Willen gegenüber der NADA durch die Angabe seines Aufenthaltsorts outen müsse. Ich befürchte, dass eine solche umfassende Meldepflicht die Sportlerinnen und Sportler insgesamt, also auch in privater Hinsicht, zu gläsernen Athletinnen und Athleten machen kann.

Die Meldung durch die Athletinnen und Athleten erfolgt über technische Systeme (z. B. ADAMS beziehungsweise die Athlete Central-APP). Datenschutzrechtlich problematisch ist es dabei bereits, wenn viele Personen Zugriff auf die gespeicherten Daten der Sportlerinnen und Sportler haben. In der Vergangenheit kam es zudem zu Hackerangriffen auf das System ADAMS. Bei einem erfolgreichen Hackerangriff, einem Leak oder vergleichbaren Ereignissen würden sowohl Aufenthaltsdaten der Athletinnen und Athleten als auch ihnen nahestehenden Personen zugänglich, möglicherweise sogar öffentlich.

(3) Datenschutzkonformität der Dopingkontrolle

In datenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch ist auch das Vorgehen bei der Dopingkontrolle selbst, bei der der Sportlerin oder dem Sportler durch die NADA und die Kontrolleure erhebliche Verpflichtungen auferlegt werden. So stehen sie unter anderem gemäß Art. 3.4.2 des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen ab dem ersten Kontakt bis zum Abschluss der Probenahme unter ständiger Beobachtung einer Vertreterin oder eines Vertreters der NADA (DCO). Dieser Person gegenüber besteht zunächst eine Ausweispflicht. Ebenso darf die Athletin bzw. der Athlet die Dopingstation nur unter engen Voraussetzungen und unter Beobachtung verlassen (Art. 3.4.4 Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen).

Bei der Durchführung der Dopingkontrolle mittels einer Urinprobe muss nach Anhang C.2.2 zum Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen die Abgabe der Urinprobe direkt be-

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

obachtet werden, was nach Anhang C.3.8 zum Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen sogar so weit geht, dass der DCO „*einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Athleten verlässt*“, haben muss. Dazu kann der DCO die Athletin bzw. den Athleten anweisen, jegliche Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe verdeckt, abzulegen oder entsprechend zu richten.

Während der Vornahme der Dopingkontrolle, die mehrere Stunden dauern kann, wenn die Athletin bzw. der Athlet nicht die erforderliche Mindestprobenmenge erreicht, ist die Autonomie der betroffenen Person erheblich eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die Privatsphäre, Sozialkontakte sowie die Bewegungsfreiheit. Bei der Probeentnahme selbst reicht dieser Eingriff sogar bis in den Intimbereich und kann Schamgefühle bei den Athletinnen und Athleten verursachen. Fraglich ist, ob sich dieser hochinvasive Eingriff damit rechtfertigen lässt, dass der direkte Blickkontakt bei der Entnahme die Abgabe von Fremdurin, also eine Umgehung der Kontrolle, verhindern soll. Zu Zweifeln ist schon an der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorgehens. Zudem ist die Annahme nicht weit hergeholt, dass dieses Vorgehen neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch die Menschenwürde betrifft.

Noch problematischer erscheint das Prozedere, wenn minderjährige Sportlerinnen und Sportler betroffen sind. Anhang B zum Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen sieht Modifizierungen des üblichen Vorgehens vor, wenn Minderjährige betroffen sind. Danach soll auf die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen „*bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht*“ genommen werden. Nach Anhang B.3.4 zum Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen soll zum Beispiel nur noch „*grundsätzlich*“ sichergestellt werden, dass der DCO die Abgabe der Probe ordnungsgemäß beobachtet. Zudem sollten Minderjährige nur in Anwesenheit eines Vertreters zur Probenahme aufgefordert und während der gesamten Probenahme von einem erwachsenen Vertreter begleitet werden. Art. B.3.3 zum Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen enthält eine Generalklausel für Anpassungen, jedoch nur insoweit die Identität, Sicherheit und Integrität der Probe nicht beeinträchtigt wird. Fragwürdig erscheint, ob diese Anpassungen den Minderjährigen wirklich ein angemessenes Schutzniveau bieten können. Insbesondere ist die direkte Beobachtung der Probe bei Minderjährigen zu bezweifeln.

(4) Datenveröffentlichungen in der NADAjus

Um Transparenz in der Dopingbekämpfung zu sichern, veröffentlichte die NADA seit 2016 in der Datenbank NADAjus alle Verstöße gegen Antidopingbestimmungen und die diesbezüg-

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

lich ergangenen Sanktionen. Die veröffentlichten Informationen in Form eines „Steckbriefes“ umfassten insbesondere die Art des Vergehens, das Datum und die verbotene Substanz oder Methode sowie die ergangenen Sanktionen. Angegeben wurden zudem der Vorname und der Anfangsbuchstaben des Nachnamens der betroffenen Athletinnen und Athleten. Mit diesen Angaben und unter Berücksichtigung des Kontexts war deshalb eine Identifizierung Selbiger ohne weiteres möglich. Neben diesen Steckbriefen wurden auch vollständige Urteile verlinkt, die unter Umständen auch private und intime Informationen der Sportlerin oder des Sportlers oder weiterer Personen enthielten.

Nachdem ein Sportler Beschwerde gegen diese Veröffentlichungspraxis bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) erhoben hatte, verzichtet die NADA seit 2020 auf neue Einträge in der Datenbank. Als dann die LDI NRW entschied, dass keine hinreichende Rechtsgrundlage vorhanden sei, um Sanktionsentscheidungen, die die sanktionierte Person identifizierbar machen, unbeschränkt im Internet zu veröffentlichen, stellte die NADA die Datenbank vollständig ein. Heute ist sie nicht mehr aufrufbar.

Da es aufgrund der Verknüpfung der Angaben spätestens nach einer Internetrecherche problemlos möglich war, die betreffenden Athletinnen und Athleten zu identifizieren, handelte es sich insoweit um personenbezogene Daten. Dabei waren die veröffentlichten Angaben auch geeignet, erheblichen (negativen) Einfluss auf das persönliche und berufliche Leben der Betroffenen zu haben.

Eine Einwilligung in die Veröffentlichung scheitert schon aufgrund oben genannter Kriterien an fehlender Freiwilligkeit. Die NADA berief sich deshalb auf Rechtsgrundlagen aus dem AntiDopG. Dort ist die Datenverarbeitung in §§ 9, 10 AntiDopG geregelt, wobei § 9 Nummer 8 i.V.m § 10 Abs. 2 AntiDopG die Verarbeitung von Regelverstößen nach dem Dopingkontrollsystem ermöglicht. Problematisch hieran ist jedoch, dass § 10 Abs. 2 AntiDopG lediglich ermöglicht, die Ergebnisse der Disziplinarverfahren an die dort genannten Organisationen zu übermitteln. Hieraus lässt sich schon ableiten, dass eine Weitergabe an weitere Organisationen oder gar eine Veröffentlichung nicht vorgesehen ist. Auch im Übrigen ist keine taugliche Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung im AntiDopG ersichtlich.

Weiterhin stützte die NADA ihr Vorgehen auch auf Art. 14.3 NADC in Verbindung mit dem Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport. Artikel 14.3 NADC sieht vor, dass *„die NADA die Identität eines*r Athleten*in oder einer anderen Person, dem*der von einer Anti-Doping-Organisation vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode und die Art des Verstoßes und eine*

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

*Vorläufige Suspendierung des*der Athleten*in oder der anderen Person*“ veröffentlichen darf. Das Internationale Übereinkommen gegen Doping wurde durch Ratifizierung in nationalem Recht anerkannt. Allerdings befindet sich der WADC in Anhang I des Übereinkommens und soll deshalb lediglich zur Information und nicht verpflichtend angehängt sein. So kam auch die LDI NRW zu dem Ergebnis, dass der Veröffentlichung eine Rechtsgrundlage fehle. Weiterhin richtete sich Kritik in der Literatur an der allgemein zugänglichen Veröffentlichung im Internet, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung. Deshalb behält sich die NADA laut ihrer Website die Veröffentlichung in einem verbandsinternen Printmedium vor. Auch diese Praxis bedarf nach meiner Einschätzung weiterer datenschutzrechtlicher Überprüfung.

(5) Internationale Datenübermittlung

Im Rahmen der Dopingkontrollen kommt es zu Datenübermittlungen über den Geltungsbereich der DSGVO hinaus. Über das System ADAMS beziehungsweise die Athlete Central-APP werden Daten unter anderem an die WADA und Anti-Doping-Organisationen mit Sitz und Servern in einem Drittland übertragen.

Vor Inkrafttreten der DSGVO war die Zulässigkeit der Übermittlung dieser Daten in Drittstaaten datenschutzrechtlich jedenfalls stark umstritten. Die DSGVO sieht nach Art. 44, 49 Abs. 1 lit. d i. V. m. Erwägungsgründen 111, 112 die Möglichkeit der Übertragung an Drittstaaten vor, wenn dies für die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Dienste zur Verringerung und/oder Beseitigung des Dopings im Sport erforderlich ist. Dabei ist jedoch weiterhin zu berücksichtigen, dass Artikel 49 DSGVO als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und die Übermittlung in Drittstaaten weiterhin problematisch ist. Im nationalen Recht ermächtigt § 10 Abs. 2 AntiDopG die NADA dazu, Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems an eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, einen internationalen Sportfachverband, einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder die Welt Anti-Doping Agentur zu übermitteln, soweit letztgenannte oder letztgenannter hierfür zuständig und die Übermittlung zur Durchführung des Dopingkontrollsystems erforderlich ist.

d) Digitale Profile

(1) Digitale Profile zur Einzelspieleranalyse oder Talent-Identifikation und Nachwuchsrekrutierung

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

Leistungsdaten werden nicht nur innerhalb des eigenen Vereins zur Analyse verwendet, sondern auch um festzustellen, welche Spielerinnen und Spieler als Ergänzung in Frage kämen, also um die Transfers eines Vereins zu bestimmen. Auf die Spitze trieb dieses Vorgehen das Baseball-Team der Oakland Athletics, das in der „Moneyball-Ära“ durch eine umfassende Datenanalyse eine Mannschaft zusammenstellen konnte, die trotz starker finanzieller Nachteile die Playoffs erreichte und zwanzig Spiele am Stück gewann. Nach und nach verbreitete sich eine datengestützte Transferpolitik auch in anderen Sportarten. Hierbei werden bestimmte Leistungsdaten einer Spielerin oder eines Spielers gesammelt und mit den bestehenden Daten über das eigene Team verglichen, um möglichst gut in das Teamgefüge passende Athletinnen und Athleten verpflichten zu können. Der Fokus liegt dabei häufig darauf, die Schwächen des Teams auf diese Weise auszugleichen.

Grundsätzlich erscheint es möglich, eine solche Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu stützen und in der Datenverarbeitung zum Zwecke des Scoutings ein berechtigtes Interesse zu sehen. Wie die hierbei vorzunehmende Interessenabwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO ausfällt, ist im Einzelfall zu bestimmen. Dabei können verschiedene Faktoren wie Art der Daten, Interessenlagen und Auswirkungen relevant werden.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das berechtigte Interesse der Vereine umso eher als berechtigt gewichtiger angesehen werden kann, je professioneller Spielerinnen und Spieler sowie Verein an Wettkämpfen teilnehmen. Zudem kann relevant sein, wie sehr die Spielerin oder der Spieler in der Öffentlichkeit steht, also wie viele Daten über die vorgenannte Person ohnehin öffentlich einsehbar sind oder aufgrund der öffentlichen Spielteilnahem einfach aufgezeichnet werden können.

Bei Profisportlerinnen und -sportlern sind ohnehin die meisten Leistungsdaten aus Spielen öffentlich einsehbar, was auch teilweise für Verletzungs- oder andere medizinische Daten gilt. Hier dürfte die Interessenabwägung eher zugunsten des Vereins ausfallen, der sich über die Leistungsfähigkeit einer Spielerin oder eines Spielers versichern will, bevor er große finanzielle Mittel für einen Transfer aufwendet, von dem auch die betroffenen Athletinnen und Athleten profitieren.

Kritischer ist dies schon bei Amateursportlerinnen und -sportlern zu betrachten, die in der Regel nicht damit rechnen können, dass ihre Daten für eine vertiefte Analyse herangezogen werden. Erfolgt die Analyse durch einen Amateurverein, dürfte schon das berechtigte Interesse geringer ausfallen. Allerdings haben die im Amateurbereich aufgezeichneten Daten normalerweise einen deutlich geringeren Umfang als im Profisport und beziehen sich auf

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de

einfache Metriken. Beim Fußball zum Beispiel auf Spielzeit, erzielte Tore und Assists sowie Spielstrafen und gehen hierüber kaum hinaus. Werden weitere Daten veröffentlicht (beim Fußball zum Beispiel auf den offiziellen Liga- und Verbandsplattformen fußball.de oder DFBnet), geschieht dies häufig auf Betreiben der Spielerin oder des Spielers selbst. Die Verarbeitung dieser Daten kann sogar im Interesse der betroffenen Person liegen, ermöglichen sie doch, dass höherklassige Vereine auf sie aufmerksam werden. Im Amateursport dürfte deshalb die Verarbeitung grundlegender Daten zulässig sein, jedoch sind gegebenenfalls engere Grenzen bei besonderen Daten, wie zum Beispiel Verletzungsdaten, zu ziehen.

(2) Besondere Probleme bei der Nachwuchsförderung

Um der Konkurrenz voraus zu sein, greifen Profimannschaften auf das Scouting immer jüngerer Spielerinnen und Spieler zurück. Nicht selten schaffen es auch Minderjährige in Profimannschaften vorzustoßen und auch die Nachwuchsturniere erfreuen sich großer Beachtung und Relevanz. Zur Vereinfachung und Verbesserung des Scoutings verlassen sich die Vereine auch hierbei auf eine datenbasierte Analyse des Nachwuchses. Wo Minderjährige betroffen sind, bestehen jedoch umso größere datenschutzrechtliche Bedenken. Nachwuchsspielerinnen und -spieler stehen häufig bis zu einer gewissen Leistungsgrenze nicht oder kaum im öffentlichen Interesse. Die Analyse ihrer personenbezogenen Daten birgt die Gefahr, dass diese sehr früh mit Vereinen sowie Beraterinnen und Beratern konfrontiert werden und in einen öffentlichen Hype geraten. Besonders problematisch erscheint die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, die gerade bei jungen Spielerinnen und Spielern unter keinen Umständen an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Deshalb sollte der Verarbeitung von Daten junger Athletinnen und Athleten grundsätzlich kritisch begegnet werden. Aber auch hier gilt, dass Vereinen das datenbasierte Scouting möglich sein muss, je professioneller die Spielerin oder der Spieler ist und je mehr sie oder er durch eigene Initiative in der Öffentlichkeit steht.

(3) Übermittlung von Daten beim Spielertransfer

Wie oben dargestellt, haben die Leistungsdaten einer Sportlerin oder eines Sportlers große Relevanz. Nicht nur für sie selbst, sondern auch für Vereine und Verbände. Mithin ist diesen Daten auch ein erheblicher sportlicher und wirtschaftlicher Wert beizumessen. Verständlich ist deshalb auch das Interesse der Vereine, bei einem Vereinswechsel die aufgezeichneten Daten beim bisherigen Verein zu erhalten. Möglich erscheint deshalb, dass die betroffene Person von ihrem Recht auf Datenportabilität aus Art. 20 Abs. 1 DSGVO Gebrauch macht, um die Daten auf einen neuen Verein zu übertragen. Jedenfalls wenn ein weites Begriffsver-

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

ständnis von „bereitgestellten“ Daten herangezogen wird, dürfte der Umfang der betroffenen Daten erheblich sein und in der Regel die Interessen des abgebenden Vereins betreffen. So könnten aus einer detaillierten Aufstellung der Trainingsdaten zum Beispiel Rückschlüsse auf die Trainingsgestaltung des bisherigen Vereins gezogen werden. Zudem wird offensichtlich auf welche Daten sich dieser Verein insbesondere konzentriert, was Indizien für eine Strategie für zukünftige Spiele und Transfers bildet.

Unter Umständen muss der Anspruch auf Datenportabilität deshalb beschränkt werden. Eine Beschränkung ist im Einzelfall möglich und kommt zum Beispiel in Betracht, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch die Datenübertragung beeinträchtigt würden (Art. 20 Abs. 4 DSGVO). Hier erscheint es insbesondere sinnvoll, eine Beschränkung mit dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse (wie z. B. Trainingsstrategien, Taktiken etc.) des abgebenden Vereins zu begründen. Zwar können die von der betroffenen Person zur Verfügung gestellten Daten keine Geschäftsgeheimnisse darstellen, jedoch können bei der Übertragung der Daten an den aufnehmenden Verein unter anderem die oben genannten Geschäftsgeheimnisse mitübertragen werden. Die Daten haben jedenfalls ohne weiteres wirtschaftlichen Wert und ein berechtigtes Interesse des abgebenden Vereins an der Geheimhaltung wird in der Regel ebenfalls zu bejahen sein. Da Vereine nichtöffentliche Trainingseinheiten bestreiten, die durch Sichtbarrikaden und Personal vor Einsichtnahme geschützt sind, treffen sie auch Geheimhaltungsmaßnahmen. Insgesamt wird deshalb der Datenportabilität beim Vereinswechsel häufig das berechtigte Geheimhaltungsinteresse des abgebenden Vereins entgegenstehen. Es empfiehlt sich deshalb für die Vereine, zwischen nichtöffentlichen und öffentlichen Daten zu unterscheiden.

4. Gefahren aus der Kumulierung von Daten

Eine besondere Gefahrendimension resultiert aus der Vielzahl von Daten, welche Sportlerinnen und Sportler über sich preisgeben. Auch die Vielzahl von Stellen, welche diese Daten zu verschiedenen Zwecken verarbeiten und diese an einen durch die Athletinnen und Athleten nicht erfassbaren Empfängerkreis weitergeben, trägt zur Vergrößerung der Risiken bei.

Auch wenn privates Verhalten einen Einfluss auf die Fitness hat (wie beispielsweise Verzicht auf Alkohol und Zigaretten, Sicherstellung von ausreichendem Schlaf) muss auch für Profisportler ein Recht auf Privatsphäre bestehen. Die Verknüpfung mit Daten über privates Verhalten potenziert die Gefahr für gläserne Athletinnen und Athleten. Es gilt zu verhindern, dass Einzelne das diffuse Gefühl haben, allgegenwärtig beobachtet zu sein und bewertet zu werden, ob durch staatliche oder private Stellen. Die Freiheit nicht zum bloßen Objekt von

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

Datenverarbeitungen zu werden, müssen wir bei allen technischen Entwicklungen von Anfang an berücksichtigen und dafür Sorge tragen, sie zu bewahren bzw. wieder zu erlangen

5. Lösungsansätze

Wenn ich zu den geschilderten Problemlagen die wichtigsten Lösungsansätze zusammenfasse, gehören zumindest die Folgenden dazu:

Die Selbstbestimmung der Athletinnen und Athleten ist zu stärken. Transparenz nimmt eine zentrale Rolle ein. Wie oben ausgeführt ist Sportlerinnen und Sportlern vermutlich oftmals nicht bewusst, welche Daten wie, von wem und für welche Zwecke verarbeitet werden. Hier sind einerseits die Verantwortlichen angehalten, für Transparenz zu sorgen. Denn nur, wenn überhaupt bekannt ist, wie ihre Daten verarbeitet werden, sind die Sportlerinnen und Sportler in der Position, selbst entscheiden zu können und von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen.

Die strenge Zweckbegrenzung des Datenschutzrechts ist von jedem Verantwortlichen zu beachten. Personenbezogene Daten für alle möglichen Zwecke zu verwenden, die mit dem Ursprungszweck der Erhebung nicht übereinstimmen, ist nicht ohne weiteres zulässig. Hier bedarf es einer genauen Überprüfung und im Zweifelsfall eines Verzichts auf eine Verarbeitung zu anderen Zwecken.

Auf die Zusammenführung von personenbezogenen Daten sollte möglichst verzichtet werden. Wo es für die Erreichung eines als legitim erachteten Zwecks unbedingt erforderlich ist, Daten zusammenzuführen, sollte eine Anonymisierung vorgenommen werden. Eine absolute Anonymisierung derart, dass die Wiederherstellung des Personenbezugs für niemanden möglich ist, ist oft nicht realisierbar. Sie ist im Regelfall datenschutzrechtlich aber auch nicht gefordert. Ausreichend ist regelmäßig, dass der Personenbezug derart aufgehoben wird, dass eine Re-Identifizierung praktisch nicht durchführbar ist. Die robuste – und damit datenschutzadäquate – Anonymisierung bleibt aber eine echte Herausforderung für den jeweiligen Verantwortlichen und bedarf ihrerseits einer Rechtsgrundlage.

Datenschutz kann ein scharfes Schwert sein. Dies gilt spätestens seit Geltung der DSGVO, welche insbesondere eine Klarstellung der Verantwortlichkeit, klare Betroffenenrechte, Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten sowie eine Stärkung der unabhängigen Aufsichtsbehörden mit Aufklärungs-, Beratungs-, Abhilfe- und Sanktionsmöglichkeiten ge-

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

bracht hat. Das Datenschutzrecht hat aber auch Grenzen. So sind beispielsweise die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden limitiert, die privatautonom bestimmten Zwecke der Verarbeitung von Sportdaten als illegitim anzusehen, wenn die Rechtsordnung dies nicht vorgibt.

Wo Entwicklungen als unerwünscht erkannt werden, kann der Datenschutz mäßigen und begrenzen, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht. Darüber hinaus bleibt ein weiter Regelungsspielraum für den selbstverwalteten Sport und –wenn es nicht anders geht – auch für den Gesetzgeber.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In meiner Stellungnahme gegenüber dem Sportausschuss 2016 zum Thema „*Chancen der Digitalisierung/Big Data für den Spitzensport*“ habe ich zur Gefährdungslage der Athletinnen und Athleten ausgeführt:

> *„Aus datenschutz-rechtlicher Sicht würde insbesondere die langfristige Kumulation individuell zugeordneter Gen-, Gesundheits- und Leistungsdaten ohne klare und eindeutige Zweckbindung und ohne Transparenz für die betroffenen Sportler jedoch erhebliche, nicht akzeptable datenschutzrechtliche Risiken bedeuten. Wer – wie in der ehemaligen DDR – bloßes Objekt fremdgesteuerter Leistungssteigerung würde, verlöre mit seiner „Datenautonomie“ zugleich auch ein Stück seiner Menschenwürde. Der „gläserne Sportler“, dessen sensibelste Daten für jedermann frei abrufbar sind, wäre mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar*“.

Dieser Befund hat sich bis heute nicht geändert. Nicht geändert hat sich auch der Auftrag des deutschen und europäischen Datenschutzes, die Sportlerinnen und Sportler vor diesen Entwicklungen zu schützen. Ich bin davon überzeugt, dass die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regel und Prinzipien, insbesondere die Verfolgung der oben dargestellten Lösungsansätze, hierzu einen Beitrag leisten kann.

Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
FON +49 (0)228-997799-0
E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de